



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e. V.

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG) Drucksache 17/10039

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) ist der mitgliederstärkste Vermittlerverband Deutschlands. Wir vertreten die Interessen von mehr als 40.000 Versicherungsvertretern und -maklern.

Bislang gab es für unsere Mitglieder keine wesentlichen Berührungspunkte mit dem Versicherungsteuergesetz. Die im o. g. Entwurf des Verkehrsteueränderungsgesetzes unter anderem vorgesehene Erweiterung der für die Versicherungsteuer haftenden Personen auf diejenigen, die das Inkasso der Versicherungsprämien durchführen, sowie stark erweiterte Aufzeichnungspflichten würden durchaus einen Teil unserer Mitglieder betreffen. Ein erheblicher, zusätzlicher Personal- und Verwaltungsaufwand ist im einzelnen Vermittlerbetrieb zu erwarten. Daher nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu einzelnen Aspekten des Versicherungsteuergesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

1. *Erweiterung des Kreises der Haftenden (§ 7 Abs. 7 Nr. 2 und § 7 Abs. 8) und die damit verbundenen Aufzeichnungspflichten (§ 10)*

Bislang ist der Versicherungsnehmer der Steuerschuldner und das Versicherungsunternehmen haftet für die Entrichtung der Steuer. Durch die geplante Neufassung des § 7 soll nun, sofern die in den Abs. 1 - 4 genannten Personen nicht selbst Steuerentrichtungsschuldner sind, auch jede andere Person für die Steuerentrichtung haften, die das Versicherungsentgelt entgegennimmt (vgl. § 7 Abs. 7 Nr.2).

Aufgrund Abs. 8 werden alle genannten Steuerschuldner, Steuerentrichtungsschuldner und Haftenden zu echten Gesamtschuldnern. Der bisherige § 7 definiert den Versicherer grundsätzlich als Steuerentrichtungsschuldner und nur in Fällen der Inkassobevollmächtigung auch den Bevollmächtigten. In den Fällen, in denen das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvermittler bevollmächtigt, das Prämieninkasso durchzuführen, wäre der Vermittler von der neuen Regelung unmittelbar betroffen. Der BVK hält die neue Regelung für nicht erforderlich, da diese sowohl einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit des Vermittlers als auch in den Wettbewerb darstellt. Der BVK fordert hier eine Klarstellung, dass der Vermittler nicht in den Kreis der Haftenden fällt.

Als wesentlich zu weitreichend sehen wir in Verbindung mit der Frage der gesamtschuldnerischen Haftung die damit verbundenen Aufzeichnungspflichten, die in § 10 niedergelegt werden sollen. In den Datenverarbeitungssystemen der Vermittler sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zur Erleichterung des Steuervollzugs alle Angaben enthalten sein, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Diese sind unter anderem der Steuerbetrag und der Steuersatz, die Nummer des Versicherungsscheins und weitere Angaben, die jedoch derzeit vielfach nicht auf den Systemen der Vermittler vorgesehen sind. Makler vergeben beispielsweise eigene Versicherungsnummern und geben nicht die der Versicherer an. Für Ausschließlichkeitsvermittler, die generell die Systeme der Vertragspartner nutzen, ist der Aufwand geringer, allerdings besteht eine große Abhängigkeit von der Datenverarbeitung des Versicherers. Sollte im System ein Fehler auftauchen, der die Erfüllung der Pflicht zur Aufzeichnung unmöglich macht, würde der Ausschließlichkeitsvermittler haften, ohne die Pflichtverletzung verursacht zu haben bzw. Einfluss nehmen zu können.

Ein immenser zusätzlicher Verwaltungs- und Bürokratieaufwand ist insbesondere bei unabhängigen Maklern und Mehrfachagenten zu erwarten, da diese in der Regel eigene Datenverarbeitungssysteme unterhalten.

2. Konzentration der Steuerentrichtungspflicht im Fall der Mitversicherung auf eine Person (§ 7 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 1)

Die vorgesehene Neuerung sieht vor, dass die das Prämieninkasso durchführende Person grundsätzlich für alle Mitversicherer Steuerentrichtungsschuldner wird.

Wir sehen keinen Ansatz in der Formulierung, dass ein Vermittler, der ein Inkasso durchführt, von dieser Regelung betroffen sein soll, und fordern eine klarstellende Formulierung.

Die Neuregelungen zur Mitversicherungspflicht sollen im Zusammenhang mit den erweiterten Aufzeichnungspflichten, die sich auf die ein Inkasso durchführende bzw. die zur Steuerentrichtung bestimmte Person konzentrieren, den Steuervollzug in Mitversicherungsfällen erleichtern. Im Übrigen wären die erweiterten Aufzeichnungspflichten, die alle künftig geforderten Informationen enthalten sollen, für einen Makler- oder Vermittlerbetrieb nicht zu leisten.

Wir sprechen uns daher für eine Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise aus, die im BMF-Schreiben vom 27. November 2003 (BStBl I S. 795) bekräftigt, dass Versicherer und Bevollmächtigte, die ausschließlich Versicherungsentgelte entgegennehmen, von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen sind.

3. Steuerliche Erfassung von verwirklichten Selbsthalten bei Kfz-Haftpflichtversicherungen (§ 3 Abs. 3) im Anwendungsbereich des Pflichtversicherungsgesetzes

Berufspolitisch lehnt der BVK einen Selbstbehalt bei Pflichtversicherungen generell ab. Zur Sache selbst nehmen wir wie folgt Stellung: Sollten im Schadenfall Selbstbehalte verwirklicht werden, so gelten diese nach der vorgeschlagenen Neuregelung als Versicherungsentgelt und unterliegen daher einer fiktiven Versicherungsteuer. Zu bedenken ist mit Blick auf den Verbraucherschutzgedanken, dem sich unsere Mitglieder durch ihre enge Bindung zu den Kunden verpflichtet fühlen, dass es im Schadenfall durch die Neuregelung zu einer Belastung des Kunden mit dem vereinbarten Selbstbehalt und der Zahlung der fiktiven Versicherungsteuer kommt. Eine solche Doppelbelastung ist unbedingt zu vermeiden. Der Kunde würde vermutlich keinen Selbstbehalt mehr vereinbaren, wodurch sich der Versicherungsschutz für den Verbraucher wegen der steigenden Prämie verteuern würde. Darüber hinaus gibt es viele Tarife nicht ohne Selbstbehaltvereinbarung.

Nicht zu unterschätzen ist die Schwierigkeit für unsere betroffenen Mitglieder, den Kunden diese „Verteuerung“ des Versicherungsschutzes zu erläutern.

4. Bündelung von Versicherungsverträgen (§ 4 Abs. 2)

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass Ausnahmen von der Besteuerung nur noch dann gelten, wenn die jeweilige Versicherung in einem rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag vereinbart wird. Nach unserer Auffassung mag eine solche Regelung aus fiskalischer Sicht zwar verständlich sein, für den Verbraucher hingegen wird weniger Klarheit geschaffen. Ein Versicherungsnehmer wird bei gesonderter Ausstellung mehrerer Vertragsurkunden nicht mehr erkennen können, dass es sich tatsächlich um Verträge handelt, die so miteinander verbunden sind, dass sie nur zusammen mit den anderen Verträgen fortbestehen oder gekündigt werden können. Ein wesentlich erhöhter Beratungsaufwand ist die Folge, der vom Vermittler kaum zu leisten ist.

Es würde dem Steuersicherungsbedürfnis nach unserer Auffassung genügen, wenn in einer Police die einzelnen Verträge mit ihrem speziellen Prämienanteil ausgewiesen würden.

Wenn das Gesetz in der angedachten Form umgesetzt würde, bestünde die Gefahr, dass die für den Kunden sinnvolle und verbraucherfreundliche Serviceleistung des Vermittlerinkassos möglicherweise der Vergangenheit angehört, da die Inkasso betreibenden Vermittler nicht bereit sind, ein entsprechendes Risiko der gesamtschuldnerischen Haftung zu tragen oder die damit verbundenen, nur unter hohem Mehraufwand zu leistenden Aufzeichnungspflichten zu tragen. Diese Neuregelungen wären mit einem nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand für den einzelnen Vermittler verbunden.

Bonn, 10.10.2012

Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.